

# Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Stand 28.10.2020)

Die Auswirkungen der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie sind auch für die Einrichtungen von Kompass Leben e.V. erheblich.

Wir haben umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Infektion bzw. der Übertragung zu minimieren. Für die Einrichtungen gelten neben der intensivierten Hygiene und der Vermeidung von Kontakten folgende Maßnahmen bis auf weiteres:

## Werkstätten:

Mit der aktuellen Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung gelten folgende Vorgaben:

- Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht betreten, wenn
  1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID- 19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind,oder
  2. in der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es besteht eine umfassende Maskenpflicht innerhalb der Werkstätten.
- Gruppenübergreifende begleitende Angebote und begleitende Angebote mit externen Anbietern sind bis auf Weiteres nicht gestattet.

## Wohnstätten:

- Die Einrichtungen dürfen von **einem** Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person für Besuchszwecke einer in der Einrichtung befindlichen Person betreten werden. Besuchszeiten sowie Kontaktdaten der Besucher müssen dokumentiert werden.
- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit
  - mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
  - einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen und
  - den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

## Campus:

- Für Teilnehmende im Eingangsverfahren gelten die Regeln der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (siehe Werkstätten).

### Frühförder- und Beratungsstelle:

Durch die am 27.05.2020 geänderte Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung dürfen Einzelangebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe durchgeführt werden, wenn

- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder
- für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontakts eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und
- die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich
  - für Kinder unter 6 Jahren oder
  - wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund
    - a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,
    - b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen, nicht getragen werden kann.
- Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 31.01.2021.